

Wahlordnung für den 9. Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Thüringen

1. Für alle Wahlhandlungen des Parteitages gilt die Wahlordnung der Partei DIE LINKE. Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Listen werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden im ersten Wahlgang die gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) den Frauen vorbehaltenen Parteiämter oder Mandate besetzt (Wahlordnung der LINKEN § 6 Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate). Im zweiten Wahlgang werden die danach verbleibenden Parteiämter oder Mandate besetzt.

2. Wahlberechtigt sind alle Delegierten, deren Mandat durch die Mandatsprüfungskommission geprüft und für ordnungsgemäß befunden wurde.

3. Die zu wählenden Gremien werden in folgender personeller Stärke gewählt:

Landesvorstand 20 Mitglieder,

Landesfinanzrevisionskommission 5 Mitglieder,

Landesschiedskommission 6 Mitglieder,

Mitglieder des Bundesausschusses 4 Mitglieder,

Ersatzmitglieder des Bundesausschusses 4 Ersatzmitglieder.

4. Vor jedem Wahlgang beschließt der Parteitag mit einfacher Mehrheit offen über den Abschluss der Kandidat*innenliste.

5. Alle Delegierten und Gäste haben das Recht, Meinungen zu den Kandidat:innen zu äußern und Fragen an sie zu stellen. Die Redezeiten dafür regelt die Geschäftsordnung des Parteitages.

6. Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestimmt.

7. Abstimmungen:

a) Es kommt das elektronische Abstimmssystem zum Einsatz. (1. Tagung)

b) Die Wahlgänge erfolgen in geheimer Wahl und können unter Nutzung von Wahlzetteln und Wahlurnen erfolgen. (folgende Tagungen)

8. Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

9. In Einzelwahlgängen werden gewählt:

- die Landesvorsitzenden,
- die beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- der/die Landesgeschäftsführer/in,
- der/die Landesschatzmeister/in.

10. Die gleichzeitige Durchführung von Einzelwahlgängen ist möglich, wenn die Kandidat:innen zuvor eine Kandidatur für ein jeweils anderes Parteiamt nach Punkt 6 ausschließen. Die gleichzeitige Durchführung von Gruppenwahlen ist möglich, wenn ALLE Kandidat:innen eine Kandidatur für ein anderes Gremium nach Punkt 3 ausschließen. Die gleichzeitige Durchführung von Frauen- und gemischten Listen bei Gruppenwahlen ist möglich, wenn alle Kandidatinnen eine Kandidatur für die gemischte Liste des gleichen Gremiums ausschließen. Dies gilt nicht für den Fall elektronischer Wahlen.

11. Bewerben sich in einem Wahlgang mehr Kandidat:innen als Plätze zu vergeben sind, entfällt die Möglichkeit der Abgabe von Nein-Stimmen.

12. Bei den Listenwahlen sind die nicht gewählten Bewerber:innen Nachrücker:innen in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile, sofern sie ein Mindestquorum von 20% erreicht haben. Bei Stimmengleichheit der Nachrücker:innen oder der/ des letzten Gewählten mit dem/der ersten Nachrücker:in finden Stichwahlen statt